

Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Schulzeugnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. April 1995 Nr. III/9 - S 4400 - 8/22 734

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit einer Bekanntmachung vom 18. April 1995 die Möglichkeit eröffnet, die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Schülern/innen in einem Beiblatt zum Zeugnis hervorzuheben. Antrags-Formblätter sind in den Schulen erhältlich.

Text der Bekanntmachung:

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wichtige Grundlage unseres Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Sie anzuregen und zu fördern gehört auch zu den erzieherischen Aufgaben der Schule.

Dies geschieht nicht zuletzt durch das ausdrücklich anerkannte gute Beispiel Gleichaltriger. Daher soll erstmals mit dem Jahreszeugnis des Schuljahres 1994/95 ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis hervorgehoben werden.

Für eine Würdigung kommen in Frage

- Ehrenamtlicher Einsatz
- im sozialen und karitativen Bereich, im kulturellen Bereich, z. B. Musik, Denkmalpflege, Heimat- und Brauchtumpflege,
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit, im Sport.

Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit sollen echte Hilfsbereitschaft und uneigennütziger, zusätzlicher Einsatz für die Gemeinschaft unterstützt werden, nicht eine besondere Geschäftigkeit oder Betriebsamkeit.

Verfahren

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder - bei Volljährigkeit - auf eigenen Antrag erhalten Schüler/innen, die eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, von der Schule ein Formblatt, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule spätestens bis zum 1. Juli zuzuleiten ist.

Die Bescheinigung wird nach Entscheidung des/der Schulleiters/in dem Jahreszeugnis als Beiblatt beigelegt. Das Original ist mit dem Schulstempel zu versehen, eine Kopie ist zum Schülerakt zu nehmen.

I.A. J. Hoderlein Ministerialdirektor KWMBI I 1995 S. 182